

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

In Bochum, Standort „Am Birkenwald“ ist am 17.05.2021 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche wird aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie der §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

I.

Festlegung eines Sperrbezirks

Um den Ausbruchsbetrieb wird hiermit - mit einem Radius von mindestens einem Kilometer - ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenze des Sperrbezirks verläuft sich wie folgt und ist in dem anschließenden Kartenausschnitt als innere (rote) Linie dargestellt:

Im Norden: Ausgehend vom Rembrandweg in Richtung Varenholzstraße bis zum Zeppelindamm

Im Osten: weiter entlang des Zeppelindamms übergehend auf den Munscheider Damm

Im Süden: Vom Munscheider Damm zur Hattinger Straße, weiter Richtung Dr.-C.-Otto-Straße

Im Westen: Entlang der Dr.-C.-Otto-Straße bis zur Stadtgrenze, von der Stadtgrenze entlang des Stalleickenweg, weiter Richtung Am Hostepen

Übersichtskarte Faulbrut



II.

Untersuchung von Bienenbeständen inklusive Anzeigepflicht

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden **amtstierärztlich untersucht**. Hierzu ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung, Kontakt mit dem Ordnungs- und Veterinäramt, **Tel. 0234 910 8811**, aufzunehmen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.

Alle Bienenhalter werden aufgefordert, ihre im Sperrbezirk aufgestellten Bienenstände **innerhalb von acht Tagen** nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung der Ordnungsbehörde **schriftlich anzuzeigen**. Zuvor ist eine telefonische Mitteilung an das Ordnungs- und Veterinäramt, Tel. 0234 910 8811, durchzugeben.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu I. und II. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

IV.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes können bei der Stadt Bochum (Ordnungs- und Veterinäramt, Marienplatz 2, 44777 Bochum, Zimmer 122) eingesehen und auf der Internetseite der Stadt Bochum unter dem Link www.bochum.de abgerufen werden.

Begründung zu den Ziffern I und II:

Nachdem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut im Stadtgebiet Bochum, Am Birkenwald in 448879 Bochum, am 17.05.2021 amtlich festgestellt wurde, ist nach den rechtlichen Vorschriften nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Dies dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für Tierhalter und Tiere. Denn bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Mit diesem Hintergrund ist zur effektiven Bekämpfung die amtliche Untersuchung der Bienenbestände innerhalb des Sperrbezirks gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 Bienenseuchen-Verordnung notwendig. Im Zuge dessen wird die Anzeige von aufgestellten Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Begründung zu der Ziffer III:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt, denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Begründung zu der Ziffer IV:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie unter Ziffer III. erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

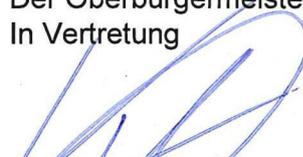
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 19.05.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung



Sebastian Kopietz
(Stadtdirektor)

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung liegt einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im Ordnungs- und Veterinäramt, Marienplatz 2, 44787 Bochum, Zimmer 122, an den Tagen, an denen die Verwaltung geöffnet hat, montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise auf die mit dem Sperrbezirk verbundenen rechtlichen Bestimmungen

Folgende Bestimmungen der Bienenseuchen-Verordnung gelten aufgrund des ausgerufenen Sperrbezirks unmittelbar.

Für **alle Bienenhalter** innerhalb des Sperrbezirks:

Auszug § 11 Bienenseuchen-Verordnung:

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind **unverzüglich** auf **Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen**; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem **Standort nicht entfernt** werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen **nicht** aus den Bienenständen **entfernt** werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen **nicht** in den Sperrbezirk **verbracht** werden.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Auszug § 9 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung:

(2) Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker sind alle Völker des Bienenstandes zweimal durch den beamteten Tierarzt nachzuuntersuchen; der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

Für Bienenhalter, bei denen der Ausbruch amtlich festgestellt wurde:

Auszug § 8 Bienenseuchen-Verordnung:

(1) Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behälter, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und, soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.